



ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber Marcel Delasoie, PLR, und Philipp Matthias Bregy, CVPO
Gegenstand Ladenöffnungszeiten: mehr Flexibilität
Datum 10.06.2014
Nummer 4.0100

Die Motion fordert, dass die Gemeinderäte Bewilligungen ausstellen können, damit die Läden an bis zu vier Sonn- und Feiertagen pro Jahr geöffnet werden können, und zwar anlässlich lokaler Veranstaltungen.

Zurzeit sieht das kantonale Gesetz betreffend die Ladenöffnung (LÖG) in seinem Artikel 6 Absatz 2 vor, dass *«der Gemeinderat pro Jahr höchstens eine Ausnahmegewilligung betreffend den Bestimmungen der Öffnung an Sonn- und Feiertagen erteilen kann, und zwar von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.»* Artikel 6 Absatz 3 präzisiert: *«Diese Ausnahmegewilligung muss im Zusammenhang mit einem besonderen Ereignis wie Volksfeste, Weihnachtsmärkte, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen stehen.»* Die im Ausführungsreglement des LÖG aufgeführten Läden in touristischen Orten können an allen Sonn- und Feiertagen bis 21 Uhr geöffnet sein.

Die Ladenöffnung steht in engem Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Arbeit. Artikel 19 Absatz 6 des Bundesgesetzes über die Arbeit sieht seit dem 1. Juli 2008 vor, dass *«die Kantone höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen können, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen.»* Zu regeln ist dies im kantonalen Ladenöffnungsgesetz. Das Staatssekretariat für Wirtschaft präzisiert in seinem Kommentar, dass *das Bundesrecht den Kanton nicht daran hindert, diese Kompetenz an die Gemeinden weiter zu delegieren.»* Die Umsetzung dieser Motion wäre somit konform zu den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes.

Der Staatsrat ist sich bewusst, dass die Ladenöffnung an Sonntagen ein sensibles Thema ist und eine Interessensabwägung zwischen Arbeitnehmerschutz und wirtschaftlichen und touristischen Interessen des Kantons, respektive der Gemeinden gemacht werden muss. Diese Spannung zeigte sich auch im Grossen Rat, bedurfte es doch vor der Annahme der Motion einer allgemeinen Diskussion unter den Abgeordneten. Der Staatsrat ist der Meinung, dass die Ladenöffnung an vier Sonntagen im Jahr die Attraktivität der in den betreffenden Gemeinden organisierten Veranstaltungen sogar erhöht. Die Arbeitnehmenden, die an diesen Tagen beschäftigt werden, erhalten mehr Lohn (im Bundesgesetz über die Arbeit ist ein zusätzlicher Lohn von 50 % für Personen vorgesehen, die an den betroffenen Sonntagen beschäftigt werden), womit auch den Interessen der Arbeitnehmenden Rechnung getragen wird. Darüber hinaus verschlechtert dieses Projekt auch nicht die Situation der Familien, da die Ladenöffnung auf vier Sonntage im Jahr beschränkt ist. Zudem ist ja jedem Detailhändler freigestellt, zu öffnen oder nicht. Vor diesem Hintergrund erachtet es der Staatsrat zumindest als sinnvoll, einen Gesetzesentwurf in ein Vernehmlassungsverfahren zu schicken, damit einerseits die Diskussion über diese vier Sonntage beendet werden kann und andererseits alle interessierten Kreise sich dazu äussern können.

Gestützt darauf wird dann der Staatsrat in Anwendung von Artikel 139 Absatz 2 des Reglements des Grossen Rats dem Grossen Rat einen Entwurf oder allenfalls einen Bericht vorlegen, der dem Grossen Rat erlauben wird, über die weitere Behandlung der Motion zu entscheiden.

Bürokratische Auswirkungen: Jede Gemeinde muss der Aufsichtsbehörde, im vorliegenden Fall der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit, die Sonntage mit Ladenöffnung mitteilen.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Folgen für die NFA: Keine

Es wird die **Annahme** der Motion vorgeschlagen.

Ort, Datum Sitten, 19. Februar 2015